



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte

Vereinsstatuten

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1. Zweck und Sitz der Gesellschaft

Die Österreichische Gesellschaft der Tierärzte hat den Zweck, die Tierheilkunde in allen ihren wissenschaftlichen Fachgebieten zu fördern, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen und den Kontakt zwischen den Tierärzten zu vermitteln. Weiters soll auch der Verkehr mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften gepflegt werden. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien. Als Mitteilungsorgan der Gesellschaft dient die Wiener Tierärztliche Monatsschrift sowie die homepage (www.oegt.at).

§ 2. Erreichung des Zweckes

Die Gesellschaft sucht ihren Zweck insbesondere durch die Abhaltung von wissenschaftlichen Sitzungen und Tagungen mit Vorträgen und Demonstrationen sowie deren Veröffentlichung zu erreichen. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch die Mitgliedsbeiträge und allfällige Spenden aufgebracht.

§ 3. Mitglieder

Die Österreichische Gesellschaft der Tierärzte besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, studentischen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Tierärzte und alle Mitglieder des Lehrkörpers und des wissenschaftlichen Personals der Veterinärmedizinischen Universitäten und Tierärztlichen Fakultäten werden, soweit sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen Vollmitglieder, Anschlussmitglieder und Altersmitglieder. Vollmitglieder beziehen die Wiener Tierärztliche Monatsschrift und leisten den von der Hauptversammlung festgelegten vollen Mitgliedsbeitrag. Anschlussmitglieder können auf Antrag Tierärzte werden, die mit einem Vollmitglied in einer gemeinsamen Praxis arbeiten. Anschlussmitglieder erhalten die Wiener Tierärztliche Monatsschrift nicht, leisten daher auch nur den von der Hauptversammlung festgelegten reduzierten Beitrag. Die Anschlussmitgliedschaft wird mit dem Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Die Altersmitgliedschaft (ohne WTM-Bezug) kann auf Antrag jenen Mitgliedern gewährt werden, die über mindestens 10 Jahre der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte angehören und in den Ruhestand übergetreten sind. Ein minimaler Unkostenbeitrag ist jedoch weiterhin zu erbringen, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund hervorragender Verdienste um die Gesellschaft der Tierärzte oder die Tierheilkunde auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung verliehen. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Interessen der Gesellschaft durch Zuwendung eines Betrages fördern, dessen Mindesthöhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Studentische Mitglieder müssen Studenten veterinärmedizinischer Ausbildungsstätten sein. Sie erhalten die Wiener Tierärztliche Monatsschrift und leisten den von der Hauptversammlung festgesetzten reduzierten Beitrag. Die studentische Mitgliedschaft wird nach Abschluss des Studiums automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich "Mitglied der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte" zu nennen und sich an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu beteiligen. Nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte

Vereinsstatuten

§ 5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die der Gesellschaft nicht mehr angehören wollen, haben ihren Austritt dem Ausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sie ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auch im nächsten Geschäftsjahr nachzukommen haben. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur auf Antrag des Ausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wozu eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.

§ 6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 6), der Ausschuss (§ 6), zur Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift die Redaktion (§ 9), das Redaktionskomitee (§ 10) und der wissenschaftliche Beirat (§ 11). Weiters besteht zur Schlichtung von Streitigkeiten das Schiedsgericht (§ 13).

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Zur Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder (darunter des Präsidenten oder des Vizepräsidenten) erforderlich. Jedes anwesende Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden.

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Chefredakteur und dem stellvertretenden Chefredakteur der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift sowie vier Beiräten. Auch die Vorsitzenden der Sektionen beziehungsweise deren Stellvertreter (§ 8) gehören dem Ausschuss an. Der Ausschuss stellt das beratende Organ für den Vorstand dar. Durch Tod oder Rücktritt freigewordene Ausschussstellen werden vom Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch besetzt.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen. Er beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Hauptversammlung ein und leitet diese. In den wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft führt er den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten. Der Präsident ist verpflichtet, über Verlangen von vier Ausschussmitgliedern eine Ausschusssitzung und über Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Hauptversammlung einzuberufen. Alle Schriftstücke, aus denen der Gesellschaft Verbindlichkeiten erwachsen, müssen vom Präsidenten und dem Schriftführer gezeichnet werden.

Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung des Präsidenten diesen in allen Funktionen.

Der Schriftführer ist das ausführende Organ des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenz, die Redaktion der Veröffentlichungen der Gesellschaft mit Ausnahme der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift, die Führung des Archivs der Gesellschaft und alle anderen ihm vom Ausschuss übertragenen laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Schriftführers kann ein Sekretariat eingerichtet werden.

Der Kassier ist verantwortlich für die finanzielle Gebarung.

Die Hauptversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die fördernden sowie die studentischen Mitglieder haben ein



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte

Vereinsstatuten

Teilnahmerecht. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich, bestenfalls im Jänner eines jeden Jahres, einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin abzusenden.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten: Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Präsidenten, der Beschluss über eine Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung, die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder, mit Ausnahme der Sektionsvorsitzenden, die Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Bildung sowie die Auflösung von Sektionen, der Ausschluss von Mitgliedern, die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Auflösung der Gesellschaft. Auch über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft kann die Hauptversammlung Beschlüsse fassen. Eine Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; sollten nicht so viele Mitglieder anwesend sein, so ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch erforderlich bei Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung, der Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, der Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern, der Bildung und Auflösung von Sektionen, dem Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung der Gesellschaft.

Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Der Wahlvorgang wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Die Abhaltung, der Zeitpunkt und die Vortragsfolge der wissenschaftlichen Sitzungen oder Tagungen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8. Sektionen

Zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und deren Vertretung in internationalen Organisationen können über Beschluss der Hauptversammlung Sektionen gebildet werden.

Als Mitglied einer Sektion können nur Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsausschuss. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Sektionsbeitrag zu leisten. Die Sektionsbeiträge und Beiträge fördernder Mitglieder, die für eine bestimmte Sektion geleistet werden, sind für Zwecke der Sektion zu verwenden. Für den Austritt aus einer Sektion gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5. Organe einer Sektion sind die Sektionsversammlung und der Sektionsausschuss. Dieser besteht aus dem Sektionsvorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Sektionssekretär. Weiters können zwei bis vier Beiräte dem Sektionsausschuss angehören. Für die Tätigkeit des Sektionsausschusses, die Einberufung der Sektionsversammlung und deren Verlauf gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6.

Der Sektionsversammlung sind vorbehalten: Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Sektionsvorsitzenden, die Wahl des Sektionsausschusses, die Festsetzung des Sektionsbeitrages; auch über alle anderen Angelegenheiten der Sektion kann die Sektionsversammlung Beschlüsse fassen. Für die



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte

Vereinsstatuten

Beschlussfähigkeit und den Abstimmungsvorgang in der Sektionsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6.

Die Abhaltung, der Zeitpunkt und die Vortragsfolge der wissenschaftlichen Veranstaltungen werden vom Sektionsausschuss festgelegt. Der Präsident der Gesellschaft ist zur Koordinierung der Programmgestaltung von den Sektionsvorsitzenden mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung zu verständigen. Den Vorsitz führt der Sektionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Wahlvorgang sowie das Nähere über die wissenschaftlichen Veranstaltungen werden durch die Anwendung der entsprechenden Paragraphen der Statuten der Hauptgesellschaft geregelt.

§ 9. Redaktion der WTM

Die Redaktion besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist stets der Präsident der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte. Die Bestellung und Abberufung erfolgt vom Ausschuss auf Vorschlag des Redaktionskomitees. Ein Redaktionsmitglied wird zum Chefredakteur, ein anderes zum stellvertretenden Chefredakteur berufen. Die Redaktion besorgt die laufenden Geschäfte bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift.

Die Geschäftsaufteilung und die Beschlussfassung sind näher durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die die Redaktion einstimmig zu beschließen hat. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung kann der Ausschuss eine solche für die Redaktion beschließen.

§ 10. Redaktionskomitee der WTM

Dem Redaktionskomitee gehören alle Habilitierten, die in einem Dienstverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen, sowie die emeritierten Universitätsprofessoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien an. Aufgabe seiner Mitglieder ist es, die Redaktion bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift nach Kräften zu unterstützen und zu diesem Zweck insbesondere eigene fachliche Beiträge zu leisten, sich um Beiträge anderer Autoren zu bemühen und eingegangene Manuskripte fachlich zu beurteilen.

§ 11. Wissenschaftlicher Beirat der WTM

Dem wissenschaftlichen Beirat können hervorragende Wissenschaftler und Praktiker aus dem Kreis der Tierärzte angehören. Dem wissenschaftlichen Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Diese haben jedoch nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen. Aufgabe seiner Mitglieder ist es, die Redaktion bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift durch fachliche Beiträge, durch Prüfung von Manuskripten, durch Vermittlung von Inserenten und Sponsoren oder auf andere Weise zu unterstützen.

Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Ausschuss auf Vorschlag der Redaktion. Der Ausschuss ist berechtigt, nach Anhörung der Redaktion solche Mitglieder abzuberaufen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinerlei Leistungen für die Wiener Tierärztliche Monatsschrift erbringen.

§ 12. Buchführung

Für die Geschäfte der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift ist eine eigene Buchführung einzurichten.

§ 13. Schiedsgericht

Alle aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, sofern zu deren Schlichtung ein Beschluss des Vorstandes nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte

Vereinsstatuten

fünf Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichten zu unterziehen, zu dem die streitenden Teile je zwei Mitglieder entsenden. Als fünftes Mitglied wird von diesen ein Obmann gewählt. Kann über die Person des Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit. Sollte ein Streitteil binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so werden sie durch den Vorstand bestimmt.

§ 14. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur über Antrag des Vorstandes durch eine eigene einberufene Hauptversammlung, zu der die Mitglieder besonders einzuladen sind, mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei freiwilliger Auflösung der Gesellschaft wird deren gesamtes, nach Berichtigung aller Verpflichtungen vorhandenes Eigentum und Vermögen dem in der letzten Hauptversammlung zu bestimmenden, rein wissenschaftlichen Zwecke zugeführt.